

Grundsätze sozialer Verantwortung
Codes of Conduct
der
Rheinmetall AG

Oktober 2003

Grundsätze zur sozialen Verantwortung bei Rheinmetall AG (Codes of Conduct)

Präambel

Die Rheinmetall AG bekennt sich zu ihrer sozialen Verantwortung in einem offenen und fairen Welthandel als entscheidende Voraussetzung für weiteres Wirtschaftswachstum. Zur Verwirklichung dieser Ziele hat die Rheinmetall AG mit dem Europäischen Betriebsrat die nachfolgenden Grundsätze vereinbart. Der Europäische Metallgewerkschaftsbund und der Internationale Metallgewerkschaftsbund sind diesem Übereinkommen im Zeitpunkt der Unterzeichnung beigetreten.

Die Rheinmetall AG

- begrüßt im fortschreitenden Prozess der Internationalisierung und Globalisierung Initiativen zur Förderung eines verantwortlichen Unternehmertums.
- erklärt sich bereit zur Beachtung und Sicherung von generell akzeptierten Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) und der Menschenrechte.
- will verhindern, dass der unumkehrbare Prozess der Globalisierung bei den Menschen auf dieser Welt Ängste auslöst.
- will das menschliche Gesicht der Globalisierung auch durch die Schaffung und den Erhalt von Arbeitsplätzen zeigen.
- ist überzeugt, dass soziale Verantwortung ein wichtiger Faktor für den langfristigen Erfolg des Rheinmetall-Konzerns ist und so zu einem weltweiten Frieden und Wohlstand in der Zukunft beiträgt.

Voraussetzung für die Wahrnehmung dieser Verantwortung ist allerdings, die kurz-, mittel- und langfristige Wettbewerbsfähigkeit. Die Wahrnehmung sozialer Verantwortung ist auch unverzichtbarer Bestandteil wertorientierter Unternehmensführung. Die Rheinmetall AG wird alles daransetzen, die ökonomischen, umweltpolitischen und sozialen Ziele dieser Vereinbarung im Rahmen einer auf nachhaltige Entwicklung angelegten Unternehmensentwicklung mit den mittel- und langfristigen Strategievorstellungen und Planungen sowie mit den täglichen Unternehmensentscheidungen zu verbinden.

Vor dem Hintergrund der Sicherung der Kundenzufriedenheit und der internationalen Wettbewerbsfähigkeit streben die Rheinmetall-Gesellschaften an, mit ihren Produkten und Dienstleistungen und in ihrem Handeln in den europäischen und internationalen Standorten sowie im Rahmen der Unternehmenskultur diesen übergreifenden Leitmotiven gerecht zu werden. In Kenntnis der beiderseitigen Verantwortung und in der Überzeugung, mit dieser Vereinbarung einen wichtigen Beitrag zum besseren, grenzüberschreitenden Miteinander in der gesamten Rheinmetall-Gruppe sowie zur Überwindung von Kultur- und Sprachbarrieren leisten zu können, werden die folgenden Grundsätze festgelegt:

§ 1 Menschenrechte

1.1 Menschenrechte

Rheinmetall befürwortet und unterstützt die Einhaltung der international anerkannten Menschenrechte.

1.2 Chancengleichheit / keine Diskriminierung

Rheinmetall verpflichtet sich, Chancengleichheit bei der Beschäftigung zu gewährleisten und jegliche Diskriminierung zu unterlassen, sofern nicht nationales Recht ausdrücklich eine Auswahl nach bestimmten Kriterien vorsieht. Eine unterschiedliche Behandlung von Mitarbeitern wegen des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, einer Behinderung, der Herkunft, der Religion, des Alters oder wegen der geschlechtlichen Ausrichtung darf nicht erfolgen (ILO-Abkommen 100 und 111).

1.3 Die Vertragspartner heben den Grundsatz der Chancengleichheit mit großem Respekt hervor und sprechen sich klar gegen Diskriminierung und Ausgrenzung und für Integration und Toleranz nicht nur unter den Mitarbeiter/innen, sondern auch zwischen und mit den Führungskräften aus. Der Umgang zwischen den Mitarbeitern und der Unternehmensleitung ist von gegenseitiger Achtung, von Verständnis und wechselseitigem Vertrauen im Interesse der Erreichung der gemeinsamen Unternehmensziele geprägt.

1.4 Die Rheinmetall AG lehnt jede Art der Zwangsarbeit ab (ILO-Abkommen Nr. 29 und Nr. 105). Kinderarbeit ist untersagt (ILO-Abkommen Nr. 138 und Nr. 182). Das Mindestalter der Beschäftigten richtet sich nach den jeweiligen staatlichen Gesetzen bzw. tarifvertraglichen Regelungen, soweit diese nicht das in den ILO-Abkommen Nr. 138 verankerte Mindestbeschäftigungsalter unterschreiten.

§ 2 Arbeitsbedingungen

2.1 Entlohnung / Vergütung

Das Recht auf eine angemessene Vergütung wird für alle Beschäftigten anerkannt (ILO-Abkommen Nr. 100). Die Entlohnung / Vergütung und die sonstigen Leistungen (Sozialleistungen, Urlaub o.a.) tragen dem Grundsatz der Fairness Rechnung und entsprechen mindestens den jeweiligen nationalen, gesetzlichen Normen bzw. dem Niveau der nationalen Wirtschaftsbereiche/ Branchen.

2.2 Rheinmetall stellt die Einhaltung der jeweiligen nationalen Regelungen und Vereinbarungen zu Arbeitszeit und zu regelmäßigem bezahlten Urlaub sicher. Die Arbeitszeit inklusive der Überstunden darf die vorhandenen gesetzlichen und/ oder tarifvertraglichen Normen in den jeweiligen Ländern nicht dauerhaft überschreiten.

2.3 Arbeits- und Gesundheitsschutz

Arbeits- und Gesundheitsschutz sowie die Arbeitssicherheit haben höchste Priorität. Rheinmetall gewährleistet Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz im Rahmen der nationalen Bestimmungen und unterstützt eine ständige Weiterentwicklung zur Verbesserung der Arbeitswelt.

2.4 Qualifizierung

Die vorhandenen Fähigkeiten und Kenntnisse der Mitarbeiter haben für die Rheinmetall AG an allen Standorten weltweit eine herausragende Bedeutung für die Zukunftssicherung. Die Rheinmetall AG unterstützt und fördert deshalb Maßnahmen zur Qualifizierung der Beschäftigten, die geeignet sind, das für die Arbeitstätigkeit wesentliche berufliche und fachliche Wissen zu erweitern und zu vertiefen. Der Aus- und Weiterbildung kommt in der weiteren Entwicklung eine besondere Bedeutung zu.

2.5 Umwelt

Die Produkte und Dienstleistungen der Rheinmetall AG sollen auch in der Zukunft Umweltverträglichkeit aufweisen. Der Schutz der Umwelt sowie die Verbesserung der Lebens- und Umweltbedingungen sind wesentliche Unternehmensziele des Rheinmetall-Konzerns. Zur Erreichung und Einhaltung jeweiliger internationaler, europäischer und nationaler Umweltnormen wird in der Praxis mit den zuständigen örtlichen Institutionen zusammengearbeitet.

§ 3 Vereinigungsfreiheit / Rolle der Arbeitnehmervertretungen und Gewerkschaftsrechte

3.1 Das Recht der Beschäftigten der Rheinmetall AG frei Gewerkschaften ihrer Wahl zu bilden bzw. ihnen beizutreten wird anerkannt (ILO-Abkommen Nr. 87 und 98). Die Vertragsparteien akzeptieren die Gründung betrieblicher bzw. gewerkschaftlicher Interessenvertretungen der Arbeitnehmer und nehmen sie positiv auf, soweit diese nicht in Widerspruch zu einer Anwendung national-gesetzlicher Regelungen stehen. Die Rheinmetall AG akzeptiert die auf der Basis nationaler Regelungen entstandenen Ergebnisse von Kollektivverhandlungen, die Rheinmetall betreffen.

3.2 Die Rheinmetall AG, die Mitarbeiter und die betrieblichen sowie gewerkschaftlichen Arbeitnehmervertretungen arbeiten unter Wahrung der beiderseitigen Interessen offen und im Geiste einer konstruktiven und kooperativen Konfliktregelung zusammen. Es wird ein fairer Ausgleich zwischen den wirtschaftlichen Interessen der Gesellschaft und den Interessen der Beschäftigten angestrebt.

§ 4 Durchführung und Umsetzung der Vereinbarung

4.1 Die Grundsätze sozialer Verantwortung / Codes of Conduct der Rheinmetall AG sind weltweit verbindlich und gelten für alle Gesellschaften des Konzerns, in denen eine Rheinmetall-Gesellschaft die industrielle Führung hat.

Sie verpflichten Führungskräfte und Mitarbeiter/innen auf allen Ebenen zur Einhaltung, Akzeptanz und Förderung der vereinbarten Ziele. Verantwortlich sind die Geschäftsleitungen der jeweiligen Unternehmenseinheiten und, wo vorhanden, die Arbeitnehmervertretungen.

4.2 Die Grundsätze werden allen Geschäftsleitungen, Interessenvertretungen und Beschäftigten konzernweit in geeigneter Form zugänglich gemacht. Die Kommunikations- und Informationsmaßnahmen zur Unterrichtung werden jeweils mit

den vorhandenen Arbeitnehmervertretungen beraten sowie gemeinsam umgesetzt bzw. durchgeführt.

- 4.3 Die Rheinmetall AG unterstützt und ermutigt ausdrücklich ihre Geschäftspartner, die vereinbarten Grundsätze in der jeweils eigenen Unternehmenspolitik anzuwenden bzw. zu berücksichtigen. Sie sieht hierin für die Zukunft eine vorteilhafte Basis weiterer Geschäftsbeziehungen.
- 4.4 Alle Beschäftigten haben das Recht, Themen und Probleme im Zusammenhang mit den vereinbarten Grundsätzen anzusprechen. Ihnen entstehen dadurch keine Nachteile und / oder Sanktionen.
- 4.5 Die Vertragspartner achten mit ihren Möglichkeiten auf die Einhaltung der Vereinbarung. Informationen über Probleme, Abweichungen bzw. erforderliche Veränderungen der Grundsätze werden mindestens einmal jährlich zwischen den Vertragspartnern ausgetauscht und erörtert. Dieser Informationsaustausch findet zur Zeit im Gremium des Europäischen Betriebsrates der Rheinmetall AG statt.

Düsseldorf, den 15. Oktober 2003